

## II. Abschnitt.

### *Von der Aufhebung und Ablösung des auf Gemeindegründen ausgeübten Tratt- oder Atzungsrechtes.*

#### §. 18.

Alle bisher bereits aufgetheilten und einzelnen Gemeindebürgern in das vollständige Eigenthum oder zur Nutzniessung überlassene Gemeindegründe sind als Privatgründe anzusehen, und sohin bezüglich des darauf allenfalls haftenden Trattes nach den im 1. Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu behandeln. Blosser Nutzniesser von aufgetheilten Gemeindegründen sind nur fünfprozentigen Interessen des ermittelten Atzungsablosungskapitals, nicht aber das Kapital selbst in die Gemeindekasse zu entrichten verpflichtet, wenn nicht im gütlichen Wege eine billigere Entscheidung von der Gemeinde ausgemittelt wird.

#### §. 19.

In Zukunft dürfen Gemeindegründe nur frei von jedem Tratte unter die Gemeindebürger aufgetheilt werden. Steht auf solchen aufzuteilenden Gemeindegründen bloss der Gemeinde allein das Trattrecht zu, so ist für dessen Aufhebung keine besondere Entschädigung zu leisten, findet aber bei solchen aufzuteilenden Gründen eine Konkurrenz der Atzungsberechtigten statt, so ist vor Auftheilung der Atzungsberechtigten nach den Bestimmungen des §. 10 von der Gemeinde zu entschädigen, wobei der Viehstand beim Schlusse des vorhergegangenen Jahres zum Maßstabe anzunehmen ist.

#### §. 20.

Zur Beförderung des Nationalwohlstandes und zur Vermehrung der Gemeindeeinkünfte sind die kulturfähigen, zur Erhaltung des Viehstandes bei Einführung von Stallfütterung nicht unentbehrlichen Gemeindegründe allmählich von der Atzung auszuscheiden, und für Rechnung der Gemeindekasse zur Benützung als Wies- oder Ackerland meistbiethend zu verpachten. Diese Verfügungen hat im Falle, wenn die Gemeinde auf Grund eines nach Vorschrift des §. 66 des Gemeindegesetzes ddo. 1. August 1842 gültig gefassten Gemeindebeschlusses darum anlangt, das Oberamt ohne höhere Anfrage zu treffen; im Falle aber, als nur einige Gemeindebürger darum einschreiten sollten, ist die Angelegenheit vom Oberamte, wenn es gegen die Meinung der Gemeinde das Einschreiten billiget, Uns durch Unsere Hofkanzlei einbelehret zur höchsten Entscheidung zu unterbreiten.

#### §. 21.

Schlüsslich hat die Erörterung und Ausmittlung: ob die durch die Aufhebung der Atzung gewinnenden Zehentberechtigten den Zehent-